

Hinweise zur Untersuchung von Cannabis gemäß § 17 Abs. 3 und 4 KCanG

Gemäß § 17 Abs. 3 Konsumcannabisgesetz (KCanG) sind Anbauvereinigung verpflichtet, beim gemeinschaftlichen Eigenanbau von Cannabis die Grundsätze der guten fachlichen Praxis einzuhalten. Sie haben ausreichend Vorkehrungen zu treffen, damit Risiken für die menschliche Gesundheit minimiert werden und einwandfreies konsumfähiges Cannabis an ihre Mitglieder weitergegeben wird.

Der Gesetzgeber qualifiziert den vorsorgenden bzw. gesundheitlichen Verbraucherschutz als Teil der guten fachlichen Praxis. Insofern können und sollten insbesondere die Grenzwerte aus dem Bereich des Medizinalcannabis herangezogen werden.

Gemäß § 17 Abs. 4 KCanG ist das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit dies zum Schutz der Gesundheit erforderlich ist, Untersuchungsparameter und deren Grenzwerte festzulegen. Der Bund hat bis dato keine und wird in absehbarer Zeit auch keine Vorgaben bzgl. der Untersuchungsparameter und Grenzwerte festsetzen. Jedoch ist der **Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nicht zulässig**, da derzeit keine Pflanzenschutzmittel für die Anwendung an Konsumcannabis in Deutschland zugelassen sind.

Das TLLLR (Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum), als zuständige Behörde für die Anbauvereinigungen nach KCanG (§ 1 Thüringer Konsumcannabis – Anbauvereinigungszuständigkeitsverordnung – ThürKCanAnbvZustVO), verweist hiermit auf die Eigenverantwortlichkeit der Anbauvereinigung in Bezug auf die Einhaltung des Gesundheitsschutzes und empfiehlt daher folgendes:

Probennahme und Untersuchung durch Anbauvereinigung

1. Auf folgende Parameter muss die Anbauvereinigung pro abgabefähige Charge das getrocknete Abgabeprodukt untersuchen:

Nr.	Parameter	Richtwert
1	THC/CBD	Sorten für < 21-Jährige THC-Gehalt < 10 %; > 21-Jährige unbegrenzt (§ 19 Abs. 3 KCanG)

2. Auf folgende Parameter sollte die Anbauvereinigung pro abgabefähige Charge das getrocknete Abgabeprodukt untersuchen. Hierfür nimmt die Anbauvereinigung pro abgabefähige Charge Proben in geeigneter Menge und lässt diese durch qualifizierte Labore auf die unter den Nummern 2 bis 14 genannten Parameter prüfen.
Generell hat die Entnahme der Proben als sortenreine Einzelprobe zu erfolgen (keine Sammelprobe - bestehend aus mehreren Cannabissorten).

Nr.	Parameter	Richtwert ¹
2	Wasseraktivität	max. 0,65 aw*
3	TAMC (Anzahl gesamter vermehrungsfähigen aeroben Keime)	< 500.000 KBE**/g
4	TYMC (Anzahl an Hefen und Schimmelpilzen)	< 50.000 KBE/g
5	E. coli	< 500 KBE/g
6	Salmonellen	Nicht nachweisbar
7	Aspergillus fumigatus, niger, flavus, terreus	Nicht nachweisbar
8	Blei	< 5.0 ppm
9	Cadmium	< 1.0 ppm
10	Arsen	< 0.2 ppm
11	Quecksilber	< 0.1 ppm
12	Ochratoxin A	< 10 Mikrogramm/kg
13	Aflatoxin B1	< 2 Mikrogramm/kg
14	Summe Aflatoxine B1, B2, G1, G2	< 4 Mikrogramm/kg

* Activity of Water

** Koloniebildende Einheiten

Bei den angegebenen Richtwerten handelt es sich um Orientierungswerte, die im Sinne gesundheitsrelevanter Risiken vertretbar sind. Die Verantwortung für die Durchführung der Untersuchung trägt die Anbauvereinigung.

Hinweis zur amtlichen Probennahme und Untersuchung

Gemäß § 27 Abs. 1 S. 1 KCanG hat die zuständige Behörde regelmäßig Stichproben von dem vorhandenen Cannabis und Vermehrungsmaterial zu untersuchen. Das TLLLR führt eine amtliche Untersuchung auf alle Parameter nach § 17 Abs. 4 KCanG durch.

Um eine ordnungsgemäße amtliche Untersuchung durchführen zu können, hat die Anbauvereinigung auf Anforderung für die amtliche Probennahme getrocknetes Abgabeprodukt vorzuhalten.

Die für die amtliche Probe benötigte Menge des getrockneten Blütematerials ist vom jeweiligen Untersuchungsspektrum abhängig und kann bis zu 160 g je Sorte und Kontrolle betragen.

Je nach Untersuchungsspektrum können auch Blattproben entnommen werden. Die hierbei benötigte Probenmenge beläuft sich auf 120 g aus dem heranwachsenden Bestand.

Die Probenahme erfolgt stichprobenartig.

Im Falle einer von der Anbauvereinigung gewünschten Gegenprobe wird die jeweilige Probenmenge für den entsprechenden Untersuchungsparameter nochmal benötigt, somit verdoppelt sich die insgesamt entnommene Probenmenge.

Die Gegenprobe wird beim TLLLR verwahrt und kann der Anbauvereinigung auf Wunsch zur Überprüfung des amtlichen Laborergebnisses zur Verfügung gestellt werden. Die Analyse der Gegenprobe ist durch ein von der Anbauvereinigung beauftragtes qualifiziertes Labor, auf Kosten der Anbauvereinigung, durchzuführen.

Beabsichtigt die Anbauvereinigung die Verwendung der Gegenprobe zu den zuvor genannten Analysezwecken, ist dies dem TLLLR spätestens eine Woche im Voraus schriftlich anzuzeigen.

¹ BvCW – Branchenverband Cannabiswirtschaft e. V. (2023): Qualitätsanforderungen an Cannabis zu Genusszwecken. Positionspapier des BvCW aus dem Fachbereich Genussmittelregulierung